

Konzept zur Beratung und Unterstützung bei begleiteten Umgängen

Begleitete Umgänge gemäß § 18 Abs.3 Satz 3 SGB VIII

Inhalt

Inhalt	1
1. Rechtliche Grundlagen	2
2. Art und Ziele der Umgangsbegleitung.....	3
3. Unser Verständnis der Umgangsbegleitung.....	3
4. Vorbereitung der Umgangsbegleitung.....	5
5. Ablauf der Umgangsbegleitung.....	6
Vorgespräch mit den Eltern.....	6
Besuchskontakt.....	6
Reflexionsgespräch mit den Eltern	7
Dokumentation.....	8
6. Weitere Formen der Umgangsbegleitung.....	8
Umgangsbegleitung bei stationärer Unterbringung.....	8
(verfügt als Nebenleistung nach § 30 SGB VIII).....	8
Begleitete Umgangsanhörung.....	8
Begleitete Übergabe.....	8
7. Ort, Dauer und Umfang der Besuchskontakte	9
Raum- und Sachausstattung.....	9
Qualifikation der Fachkräfte.....	9
Sozialdatenschutz.....	9
Entgelt	10
Anlage.....	11
Vereinbarung für den begleiteten Umgang.....	11
Informationsblatt zum begleiteten Umgang	12

1. Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für das Angebot zum begleiteten Umgang sind § 18, Abs. 3 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG); § 50 KJHG, §§ 1684 und 1632 BGB; § 49a Abs.1, Ziffer 4 und 7 Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und § 52a, Abs. 2, Satz 4 FGG. Ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben auch die Großeltern, Geschwister, frühere Stiefelternteile oder Pflegeeltern, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht (vgl. § 1697 a BGB - Kindeswohl als allgemeiner Entscheidungsmaßstab und §1685 BGB).

Wenn Umgangssuchende den begleiteten Umgang wünschen, können sie die Unterstützung des Jugendamtes in Anspruch nehmen und einen entsprechenden Antrag stellen. Das Jugendamt prüft die Notwendigkeit des begleiteten Umgangs als eigenständige Jugendhilfemaßnahme (§18 Abs. 3 SGB VIII). Die eigenständigen Interessen des Kindes werden von der Umgangsbegleitung vertreten und bei den Umgangsmodalitäten gegenüber den Beteiligten umgesetzt.

Begleitete Umgänge ermöglichen es Kindern bei Trennung und Scheidung, mit beiden Elternteilen Kontakt zu halten. Er ist auch eine Möglichkeit zur Kontakthanbahnung bei Kindern, die einen Elternteil schon längere Zeit nicht gesehen haben. Trennung und Scheidung stellen für die ganze Familie eine große Veränderung der bisherigen Lebensweise dar. Jedes Kind hat einen Rechtsanspruch auf Umgang mit beiden Elternteilen oder einer engen Bezugsperson. Umgekehrt ist jeder Elternteil zum Umgang mit seinen Kindern berechtigt und verpflichtet. Nicht immer funktioniert die Regelung des Umgangs reibungslos.

Ein Recht auf Umgang haben neben den Großeltern auch die Geschwister, enge Bezugspersonen des Kindes, die für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (in der Regel anzunehmen, wenn das Kind längere Zeit mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, wie z.B. der/die Partner*in eines Elternteils), soweit dies im Interesse des Kindes liegt.

Begleitete Umgänge werden durchgeführt, wenn Kinder wegen z.B. häuslicher Gewalt und anderer festgestellter kindeswohlgefährdender Vorkommnisse aus der Familie herausgenommen werden mussten. Hier haben die Eltern die Befugnis und das Recht ihr Kind in regelmäßigen Abständen zu sehen und zu sprechen. Die Umgangsbegleitung ermöglicht hier Sicherheit und Schutz für das Kind, aber auch der Eltern vor unangemessener Be- und Verurteilung. Zum Umgang gehören neben den persönlichen Begegnungen auch Brief-, E-Mail- und Telefonkontakt.

Es gilt zu differenzieren zwischen:

Begleiteten Umgängen nach § 18 Abs. 3 SGB VIII und

Umgangsbegleitung bei Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung. Hier wird die Hilfe nach § 30 SGB VIII als Nebenleistung verfügt.

Eltern und enge Bezugsperson, die für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen, haben gemäß § 18 SGB VIII einen Anspruch darauf, sich zur Ausübung des Umgangsrechts vom Jugendamt beraten und unterstützen zu lassen.

Unser Angebot zur Umgangsbegleitung dient

- der Regelung und Umsetzung des Umgangsrechts
- der Beratung von Eltern und anderer Beteiligter vor und nach den Umgängen

2. Art und Ziele der Umgangsbegleitung

Umgangskontakte zwischen einem Kind und einem Elternteil sowie anderen Familienangehörigen können mit den Möglichkeiten des Begleiteten Umgangs geplant, durchgeführt und nachbereitet werden. Damit wird einem zentralen Anliegen des Kindschaftsrechtsreformgesetzes vom 16.12.1997 und der UN Konvention über die Rechte des Kindes (in der BRD seit dem 05.04.1992 in Kraft), Umgang mit beiden Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen pflegen zu können, Rechnung getragen.

Die begleiteten Umgänge sollen Kindern und Eltern helfen, bestehende Bindungen aufrecht zu erhalten und eine weiterhin förderliche Beziehung aufzubauen.

- Die Eltern sollen dabei die Möglichkeit erhalten, an der fortlaufenden Entwicklung ihres Kindes teilzuhaben.
- Den Kindern soll die Möglichkeit gegeben werden, bestehende Bindungen und Beziehungen zur Herkunftsfamilie aufrecht zu erhalten, ohne dabei einer weiteren Belastung und Gefährdung ausgesetzt zu sein.

Das Ziel des Angebots Umgangsbegleitung gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII mit Unterstützung von mitwirkungsbereiten Dritten ist die Verselbstständigung der Besuchskontakte zwischen Kindern und ihrer Herkunftsfamilie.

3. Unser Verständnis der Umgangsbegleitung

Die Besuchskontakte zwischen Eltern und Kind sollten sich immer an den Bedürfnissen des Kindes orientieren. Kinder, die in einem überschaubaren Zeitraum zu den leiblichen Eltern zurückkehren sollen, brauchen häufigeren Kontakt zu den Eltern damit die Bindung bestehen bleibt. Akzeptieren die Eltern nicht, dass das Kind auf Dauer untergebracht ist, so kann die Gestaltung der Besuchskontakte schwierig werden. Das Kind spürt die Ambivalenz, wird verunsichert und mögliche Loyalitätskonflikte werden verstärkt. Damit das Kind die Besuchskontakte positiv erleben kann, muss es wissen, wo sein gegenwärtiger Lebensmittelpunkt ist. Das Kind braucht die ‚Erlaubnis‘ der Eltern in der Jugendhilfeeinrichtung oder bei den Pflegeeltern sein zu dürfen und nach den

Besuchskontakten dorthin zurückkehren zu können. Ebenso notwendig ist die Erlaubnis der Jugendhilfeeinrichtung / Pflegeeltern, den Kontakt mit den Eltern positiv erleben zu dürfen. Auch bei Trennungs- und Scheidungskindern muss es die ‚Erlaubnis‘ geben, mit beiden Eltern eine qualitativ gute Zeit verbringen zu dürfen.

Die Fremdunterbringung eines Kindes/Jugendlichen löst bei den Eltern fast immer Schuldgefühle aus. Aus dieser Kenntnis heraus begegnen wir ihnen mit Verständnis und Wertschätzung. Obwohl von Seite der Eltern meistens der Wunsch auf Rückkehr des Kindes besteht, gibt es nicht in allen Fällen eine reale Rückkehroption. Klarheit und Transparenz über die Dauer der Unterbringung und den sich daraus ergebenden Konsequenzen sollte deshalb dringend hergestellt werden. Die Akzeptanz der Trennung von dem Kind wird kann erst dadurch möglich werden.

Daneben bedeutet ein regelmäßiger Umgang mit den Eltern auch immer wieder eine Retraumatisierung für das Kind. Eltern, die von dem Kind als bedrohlich erlebt wurden, erzeugen bei jedem Umgang erneut eine Verunsicherung. Retraumatisierungen drücken sich bei dem Kind nach den Umgängen beispielsweise durch Einnässen, Alpträume, Depressionen, Panikattacken und Auffälligkeiten im Umgang mit anderen Kindern aus.

Kinder und Jugendliche befinden sich durch die Umgänge darüber hinaus in einem Loyalitätskonflikt. Sie sind hin- und hergerissen zwischen der Liebe zu den Eltern und dem Wunsch an einem sicheren und gewaltfreien Ort sein zu dürfen. Wir begegnen diesen Situationen mit der entsprechenden Feinfühligkeit und helfen, soweit dies möglich ist, dass Kinder und Eltern wieder zueinander finden und die Sicherheit der Kinder gewahrt bleibt.

sozial.sh Hamburg betrachtet die Besuchskontakte zwischen Eltern und Kind vor allem im Kontext aktueller Trauma- und Bindungsforschung. Bei fremd untergebrachten Kindern ist eine Kindeswohlgefährdung der Herausnahme vorausgegangen. Das Fehlverhalten der Eltern entsteht in den meisten Fällen aus eigenen tiefen Verletzungen (Traumata). Eigene negative Bindungserfahrungen bestimmen das Verhalten der Eltern in Partnerschaft, Ehe und im Umgang mit eigenen Kindern. Aus der Trauma- und Bindungsforschung ist bekannt, das Trauma und Bindung im Sinne transgenerativer Übertragungen in die nächste Generation hineinwirkt. Die meisten Kinder, die durch eine Herausnahme zunächst faktisch, d.h. durch Fremdunterbringung von den Eltern getrennt werden, sind von derartigen transgenerativen Formen der Traumatisierung und Bindungsstörung betroffen.

Damit die begleiteten Umgänge sowohl für Eltern als auch für die betroffenen Kinder möglichst frei von Konflikten, Sorgen und Nöten gestaltet werden können halten wir eine Beratung der Eltern vor dem Kontakt und ein Reflexionsgespräch nach dem Kontakt für notwendig und förderlich. Des Weiteren gilt für die Umgangsbegleitung als Richtlinie „so viel wie nötig, so wenig wie möglich präsent sein“. Im Umgang nehmen wir deshalb eine beobachtende Rolle ein und intervenieren nur, wenn die/der Umgangsberechtigte unangemessen auf die Bedürfnisse des Kindes reagiert, seine kindlichen Bedürfnisse eingeschränkt wahrnimmt oder versucht, das Kind gegen den anderen Elternteil oder andere Bezugspersonen einzunehmen.

Unsere Fachkräfte sind erfahren im Umgang mit Kindern aller Altersstufen. Ihr Auftrag bei der Umgangsbegleitung ist es, das Spielverhalten der Kinder und die Interaktion mit den Eltern zu beobachten und als Darstellung der inneren Erlebniswelt wahrzunehmen. Diese feinfühlig Wahrnehmung hilft innere Konflikte des Kindes als Äußerungsform emotionaler Erlebnisinhalte zu erkennen. Unsere Fachkräfte schätzen dabei das Erleben des Kindes ein und beraten die Eltern im anschließenden Reflexionsgespräch. Dadurch wird die Interaktion zwischen Eltern und Kind ‚feinfühlig‘ gestaltet und auf allen Seiten als förderlich erlebt.

4. Vorbereitung der Umgangsbegleitung

In der Vorbereitung gibt es ein Kennenlerngespräch bei der fallführenden Fachkraft des zuständigen Jugendamtes. Die Eltern dürfen anschließend entscheiden, ob sie mit uns zusammenarbeiten wollen.

Im anschließenden gemeinsamen Gespräch mit den Eltern und/oder anderen relevanten Personen werden Häufigkeit, Dauer und Ort der begleiteten Umgänge festgelegt. Es wird auch besprochen, welche Personen an den Umgängen teilnehmen dürfen, damit die Umgänge sowohl für die Kinder als auch für die Eltern frei von Vorurteilen durchgeführt werden können. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass neben dem Kind, den Eltern und der Umgangsbegleitung maximal eine weitere Person anwesend sein sollte.

Gutachter*innen u.a. sollten gesonderte Termine vereinbaren, damit Eltern und Kinder frühzeitig darüber informiert werden können.

In diesem Gespräch werden weitere Einzelheiten des Umgangs besprochen und schriftlich vereinbart. (siehe Anlage)

Im Gespräch mit dem ASD muss aus Gründen der Klarheit und Transparenz mit allen Beteiligten festgelegt werden wie in Fällen zu verfahren ist, in denen das Kind Schaden durch das Verhalten der Eltern oder anderer am Umgang beteiligter Personen nehmen kann. Folgende Faktoren erfordern in Abstimmung mit dem Jugendamt eine Unterbrechung der Besuchskontakte oder einen Ausschluss bestimmter Bezugspersonen:

- Wiederholter, offensichtlicher Alkoholkonsum (oder Konsum anderer Drogen) der am Umgang beteiligten Eltern, vor oder während des Umgangs
- Aggressives Verhalten der am Umgang beteiligten Eltern mit verbalen Entgleisungen
- Wiederholte schwere Verstöße gegen zuvor getroffene Vereinbarungen.

Sollte ein Kind oder ein/e Jugendliche/r sich wiederholt trotz intensiver Vorbereitung weigern an den Umgangskontakten teilzunehmen bzw. dem umgangssuchenden Elternteil zu begegnen, vereinbaren wir einen gemeinsamen Gesprächstermin mit den Beteiligten, damit die Ursache der ‚Vermeidungsstrategie‘ geklärt und Wege gefunden werden, eine Begegnung möglich zu machen.

5. Ablauf der Umgangsbegleitung

Die erste Phase der begleiteten Besuchskontakte ist zeitintensiv, weil zunächst ein tragfähiges Arbeitsbündnis und eine Kooperationsebene zu allen Beteiligten aufgebaut werden muss. Notwendig sind deshalb Einzeltermine mit dem Kind. Einzelberatungsgespräche mit den Eltern und dem Träger der Jugendhilfeeinrichtung/den Pflegeeltern.

Der erste Besuchskontakt wird mit allen abgesprochen, damit Zeit, Dauer und Ort des Umgangs, nicht von unnötigem Stress begleitet wird.

Unsere Fachkraft von ist auch zwischen den Besuchskontakten Vertrauensperson für alle Beteiligten. Ihre Rolle wird durch den Auftrag des Jugendamtes eindeutig geklärt.

Unsere Fachkraft ist auch Ansprechpartner*in für andere Helfersysteme, wie z.B. gesetzliche Betreuer, Familienhelfer usw., soweit es die begleiteten Besuchskontakte betrifft.

Die durch die begleiteten Besuchskontakte ausgelösten Prozesse, werden bei Bedarf in flankierenden Beratungsgesprächen thematisiert und aufgearbeitet. Die Besuchskontakte verlaufen bei guter Vorbereitung meist unproblematisch. Entscheidend für den Verlauf der Besuchskontakte ist, welche Prozesse durch die Kontakte bei dem Kind ausgelöst werden.

Vorgespräch mit den Eltern

Die Eltern werden bei der Gestaltung der Besuchskontakte unterstützt. Mögliche Ängste und Sorgen im gegenseitigen Kontakt werden im Vorgespräch benannt und besprochen.

Das Vorgespräch mit den Eltern dient dazu mögliche Vorurteile gegenüber der Jugendhilfeeinrichtung/Pflegeeltern nicht in den Besuchskontakt hineinzutragen.

Die Eltern werden von unseren Fachkräften angeleitet

- Ideen für den Umgang zu entwickeln
- die (kurze) Zeit mit dem Kind für einen weiteren positiven Beziehungsaufbau zu nutzen
- das Kind in seinen Bedürfnissen wahrzunehmen (Konzept der Feinfühligkeit)
- das Kind im Kontext von Distanz und Nähe zu respektieren

Das Vorgespräch dient ausschließlich der Vorbereitung auf den Besuchskontakt. Mit dem ASD wird zu Beginn des begleiteten Umgangs geklärt wie bei einem umfangreicheren Beratungsbedarf der Eltern zu verfahren ist.

Besuchskontakt

Im Besuchskontakt steht das Kind im Vordergrund. Das Kind bekommt deshalb ausreichend Zeit sich in der Umgebung (Räumlichkeit) umzusehen, zurechtzufinden und sich sicher zu fühlen. Es bekommt ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt, um in einen vertrauensvollen Kontakt mit den Eltern gehen zu können.

Das Kind bestimmt Distanz und Nähe zu den Eltern. Übergriffiges Verhalten der Eltern ist nicht zulässig.

Die Anwesenheit der Fachkraft von sozial.sh Hamburg bietet dem Kind die notwendige Sicherheit, damit die Zeit mit den Eltern als positives Erleben wahrgenommen werden kann.

Anwesende Pflegeeltern/Betreuer bieten darüber hinaus Sicherheit.

Dem Kind wird jederzeit die Möglichkeit gegeben, sich dem gemeinsamen Spiel mit den Eltern zu entziehen, sich zurückzuziehen oder den Kontakt abzubrechen.

Die Besuchskontakte werden altersentsprechend vorbereitet und durchgeführt. Sollte ein Kind eine Überforderung anzeigen, weil der Kontaktzeitraum seine entwicklungspsychologischen Fähigkeiten überfordert, gibt die Fachkraft von sozial.sh Hamburg der fallführenden Fachkraft des ASD eine entsprechende Mitteilung, bzw. wird dies in der schriftlichen Dokumentation festgehalten und mit den Beteiligten besprochen.

Sollte sich ein Besuchskontakt förderlich für das Kind entwickeln, ist eine Ausweitung der Kontakte ebenso möglich. Die Kontakte sollen helfen, die Änderungsbereitschaft der Eltern wahrzunehmen und zu fördern.

Im Bereich der Umgangsbegleitung bei stationärer Unterbringung, die nach § 30 SGB VIII verfügt wird (siehe Punkt 6.) wird darauf hingewirkt, dass die Umgänge auch ohne Begleitung stattfinden können.

Der Besuchskontakt soll auch alltagstauglich sein. Kontakte finden deshalb auch auf öffentlichen Spielplätzen und an anderen Orten statt, um die gemeinsame Zeit für Kind und Eltern so normal wie möglich zu gestalten.

Für die Eltern ist dies häufig eine Herausforderung, weil sie nicht gewohnt sind ihre Kinder angemessen zu begleiten und wahrzunehmen.

Die Besuchskontakte stehen deshalb für die Eltern immer im Kontext einer Lebens- und Erziehungshilfe.

Reflexionsgespräch mit den Eltern

Das im Anschluss an den begleiteten Umgang stattfindende Reflexionsgespräch dient folgenden Nutzen:

- Verdeutlichung und Erklärung der kindlichen Reaktionen
- Akzeptanz, Thematisierung und Bearbeitung von Ängsten des betreuenden Elternteils
- Information über Verlauf der Umgangskontakte an den betreuenden Elternteil aus der Sicht des Kindes
- Erarbeitung einer möglichen Perspektive für die zukünftige Umgangsregelung
- Verbesserung der elterlichen Kommunikation im Hinblick auf zukünftig notwendige Absprachen

Dokumentation

Die Mitarbeiter*innen von sozial.sh Hamburg dokumentieren im Anschluss den Verlauf des Besuchskontakts in einem ‚Verlaufsprotokoll‘. Dieses steht der als Coach wirkenden Fachkraft zur Verfügung und dient als Grundlage für eine Berichtserstellung.

Die Dokumentation des Besuchskontaktes wird allen Beteiligten nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt.

6. Weitere Formen der Umgangsbegleitung

Umgangsbegleitung bei stationärer Unterbringung

(verfügt als Nebenleistung nach § 30 SGB VIII)

Die Umgangsbegleitung bei stationärer Unterbringung soll Kinder, Jugendliche und Eltern dabei unterstützen, sich neu kennenzulernen. Die Kinder und Jugendlichen können den Eltern aus einem geschützten Rahmen heraus begegnen, ohne dabei befürchten zu müssen erneuter Gewalt o.ä. Kindeswohlgefährdendem Verhalten der Eltern ausgesetzt zu sein. Die Eltern können ihre Änderungsbereitschaft vorzeigen und festigen. Dieses kann vom ASD gewinnbringend in das gerichtliche Verfahren eingebracht werden. Vertrauen zwischen Eltern, Kindern und/oder Jugendlichen kann für beide Seiten aufgebaut und gefestigt werden. Es wird von sozial.sh Hamburg auf einen unbegleiteten Umgang hingewirkt.

Begleitete Umgangsanhahnung

Begleitete Umgangsanhahnung ist eine kurzfristige Unterstützungsintervention für Familien, bei denen es zu längeren Kontaktunterbrechungen zwischen Kind und Umgangssuchenden kam. Möglicherweise ist so eine Entfremdung des Kindes eingetreten oder ein Kontakt soll erstmalig angebahnt werden. Der Kontakt zwischen der/dem Umgangssuchenden und dem Kind wird behutsam (wieder) angebahnt. Dies sollte schrittweise und unter sorgsamer Beobachtung der kindlichen Reaktionen erfolgen. Die Begleitete Umgangsanhahnung endet, sobald sich die Hemmnisse des Kindes gegen den Umgang aufgelöst und sich die Kontakte verselbständigt haben.

Begleitete Übergabe

Eine Begleitete Übergabe kann notwendig werden, wenn es in den Übergabesituationen und vor dem Kind immer wieder zu eskalierenden Streitigkeiten und gegenseitigen Vorwürfen zwischen den Eltern gekommen ist. Auch bei Fremdunterbringungen von Kindern kann es zu Konflikten mit den leiblichen Eltern kommen, die eine Begleitete Übergabe erfordern. Bei der Begleiteten Übergabe geht es darum, das Konfliktpotential durch flankierende Beratung zu vermindern oder eine Vereinbarung zu treffen, die durch die Einschaltung eines Umgangsbegleiters kontrolliert wird, bis sie tragfähig ist. Es soll dadurch insbesondere Sicherheit für das Kind gewährleistet werden.

7. Ort, Dauer und Umfang der Besuchskontakte

Die begleiteten Umgänge finden in den Räumen von sozial.sh Hamburg und in Absprache auch an anderen Orten im Sozialraum statt. (z.B. auf nahegelegenen Spiel- und Bolzplätzen)

Die Dauer beträgt im Regelfall sechs Monate. In manchen Fallkonstellationen wird eine Fortschreibung der Leistung notwendig und über das Jugendamt veranlasst. Es wird jedoch auch auf andere Möglichkeiten der Hilfe, wie z.B. den Familienrat hingewiesen.

Der Umfang der begleiteten Besuchskontakte wird vorher mit allen Beteiligten besprochen.

Außer den Umgängen selbst umfasst der Stundenumfang regelmäßig Beratung der Eltern in der Form von Vor- und Nachbereitung (Reflexionsgespräch), Fallbesprechung, Supervision, Teambesprechung, kollegiale Beratung und Falldokumentation. Ebenso gehören notwendige Aktivitäten wie Qualitätsentwicklung, Fortbildung und Kontakte mit Kooperationspartnern im sozialen Umfeld dazu.

Raum- und Sachausstattung

Wir stellen ein ‚Kinderzimmer‘ für die Umgangsbegleitung in unseren trügereigenen Räumen zur Verfügung. Das Kinderzimmer ist mit unterschiedlichen Spielsachen und Materialien ausgestattet, um den entwicklungspsychologischen Anforderungen der Kinder gerecht zu werden. Eltern und Kindern wird die Möglichkeit gegeben sich dort ungezwungen zu begegnen.

Qualifikation der Fachkräfte

Die Fachkräfte von sozial.sh Hamburg verfügen über langjährige Berufserfahrungen in der systemischen sozialen Arbeit. Sie sind Sozialpädagogen/innen oder verfügen über einen gleichwertigen Abschluss.

Sozialdatenschutz

Der Begleitete Umgang ist eine Maßnahme nach dem SGB VIII. Träger, die Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen, müssen die aufgeführten Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Nutzung und Verarbeitung in der Jugendhilfe (§35 SGB I, §§ 67 bis 85 a des SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII) gewährleisten. Zu jeder Zeit dürfen nach § 62 SGB VIII Sozialdaten nur erhoben werden, wenn das Wissen darum zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Für die Berichterstattung gilt der § 65 SGB VIII. Dieser Paragraph besagt, dass die Weitergabe von Sozialdaten an Dritte nur mit Einwilligung

desjenigen möglich ist, der die Daten anvertraut hat. Die Umgangsbegleitung wird deshalb die angefertigten Berichte mit den Eltern besprechen, jedoch nicht an sie aushändigen.

Entgelt

Die begleiteten Umgänge werden mit einer Pauschale abgegolten.

Anlage

Vereinbarung für den begleiteten Umgang

mit dem Kind: _____ geb. _____

Diese Vereinbarung wird getroffen zwischen den Eltern bzw. den umgangsberechtigten Bezugspersonen des Kindes: _____

den Eltern / Pflegeeltern: _____ und
der Fachkraft von sozial.sh Hamburg: _____

1. Im Mittelpunkt des begleiteten Umgangs steht immer das Kind mit seinen Bedürfnissen. Ich werde diese Bedürfnisse achten und meine eigenen ggf. zurückstellen.

2. Ich nehme die vereinbarten Termine verbindlich wahr und erscheine pünktlich.

3. Wenn ich einen Termin aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, sage ich rechtzeitig ab.

4. Am begleiteten Umgang nehmen nur Personen teil, die durch sozial.sh Hamburg auf die Umgänge vorbereitet wurden.

5. Ich erscheine zu den begleiteten Umgängen ohne vorherigen Alkohol- oder Drogenkonsum.

6. Ich werde ‚Erwachsenenthemen‘ und Probleme nicht in Anwesenheit des Kindes besprechen.

7. Ich nehme an den Vor- und Reflexionsgesprächen der begleiteten Umgänge teil.

8. Ich lasse mein Handy während des Umgangs ausgeschaltet oder stelle es stumm.

9. Die Fachkraft von sozial.sh Hamburg entscheidet, ob die Situation dem Wohl des Kindes entspricht oder ob das Treffen vorzeitig beendet werden muss. Ich werde diese Entscheidung akzeptieren.

10. Weitere Absprachen: (z.B. Sprachregelungen, Geschenke)

Die Inhalte und die Bedeutung dieser Vereinbarung wurden mit mir durchgesprochen. Ich akzeptiere die Absprachen und Regeln und halte mich daran.

Eltern _____ Andere _____ Fachkraft _____

Informationsblatt zum begleiteten Umgang

Gemeinsame Aufgabe von Eltern, Pflegeeltern und PiB ist es, die Umgangskontakte so zu gestalten, dass sie dem Kind und seinen Eltern eine gute gemeinsame Zeit ermöglichen. Alle Beteiligten können viel dazu beitragen, damit das gelingt. Ziel dieser Vereinbarung ist es, eine entspannte Atmosphäre für alle Beteiligten zu schaffen und Unstimmigkeiten oder Konflikte möglichst gar nicht erst aufkommen zu lassen. Alle Beteiligten sind dazu aufgefordert sich, im Interesse des Kindes und für ein gutes Miteinander, an die Vereinbarungen zu halten.

zu 1. Das Kind steht im Mittelpunkt

Während des begleiteten Umgangs steht das Kind im Mittelpunkt. Das Kind zeigt, wie viel Nähe es zu den Eltern zulässt und wieviel Unterstützung es von den Pflegeeltern braucht. Alle Beteiligten sind dazu aufgefordert, dies zu akzeptieren und ggf. ihre eigenen Bedürfnisse zurückzustellen.

zu 2. Verlässlichkeit und Pünktlichkeit

Sich an Absprachen zu halten, fördert gegenseitiges Vertrauen und ein gutes Miteinander. Deshalb sind alle Beteiligten dazu aufgefordert, die Umgangskontakte verbindlich wahrzunehmen und pünktlich zu kommen. Für Kinder sind Verbindlichkeit und Verlässlichkeit wichtig. Oftmals sind sie vor den Umgangskontakten aufgeregt und freuen sich auf ein Wiedersehen. Findet der Kontakt nicht statt, könnte das eine große Enttäuschung für das Kind sein.

Zu 3. Absagen

Die begleiteten Umgänge sollten nur in absoluten Ausnahmefällen abgesagt werden. Wir bitten Sie so früh wie möglich per Mail oder Telefon abzusagen.

Ausgefallene Termine werden nach Möglichkeit nachgeholt. Fallen Termine wiederholt aus, wird ein Gespräch zur Klärung vereinbart

zu 4. Teilnahme am Besuchskontakt

Wer an begleiteten Umgängen teilnimmt, wird vorher besprochen und festgelegt (Beratungsgespräche) Das Kind wird entsprechend von den Eltern /Pflegeeltern /der Jugendhilfeeinrichtung auf den Kontakt vorbereitet. Wenn zusätzliche Personen am Umgangskontakt teilnehmen sollen, können diese Wünsche im Rahmen der Beratungsgespräche geäußert werden. Es wird dann gemeinsam besprochen, ob es dem aktuellen Bedürfnis des Kindes entspricht. Bevor ein Kontakt mit einer neuen Person stattfindet, gibt es immer ein Vorbereitungsgespräch mit der zuständigen Fachkraft von sozial.sh Hamburg.

zu 5. Alkohol und Drogenkonsum

Kinder möchten ihre wichtigen Bezugspersonen bei vollem Bewusstsein erleben und verdienen ihre ganze Aufmerksamkeit. Personen, die unter Drogen oder Alkoholeinfluss stehen, können Kinder leicht verwirren und irritieren. Selbstverständlich ist daher der Konsum von Drogen oder Alkohol vor und während des begleiteten Umgangs untersagt. Außerdem sollte in Anwesenheit des Kindes nicht geraucht werden.

Zu 6. ‚Erwachsenenthemen‘ und Probleme

Während der Umgangskontakte bemühen sich alle Beteiligten, dass keine belastenden Situationen für das Kind entstehen. Sie gehen höflich und wertschätzend miteinander um, damit das Kind spürt, dass alle mit dem Kontakt einverstanden sind. Die Vor- und Reflexionsgespräche sind dafür gedacht, ‚Erwachsenenthemen‘ und Probleme aus den Besuchskontakten herauszuhalten.

Zu 7. Vorgespräche und Reflexionsgespräche

Vorgespräche sind dazu gedacht, sie als Eltern auf die Begegnung mit ihren Kindern vorzubereiten. Eigene Anliegen sollen aus den Umgängen herausgehalten werden, damit die Kinder eine unbelastete Zeit mit ihnen verbringen können.

Im anschließenden Reflexionsgespräch erhalten sie eine Beratung dazu, wie sie zukünftige Kontakte noch ‚feinfühler‘ und am Kind orientiert gestalten können.

zu 8. Handy und Fotos

Die Zeit während des Umgangskontaktes gehört dem Kind und seinen Eltern. Es ist wichtig, dass während des begleiteten Umgangs das Kind im Mittelpunkt ihrer Aufmerksamkeit steht. Wir bitten Sie daher Telefongespräche oder WhatsApp-Austausch auf nach dem Kontakt zu verschieben. Auch das Kind sollte während des begleiteten Umgangs nicht mit anderen telefonieren. Damit das Kind mit seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt stehen kann, sollte das Fotografieren möglichst wenig Raum einnehmen. Ggf. kann der Austausch von Papierbildern unter den Erwachsenen vereinbart werden. Um den Persönlichkeitsschutz des Kindes zu gewährleisten, bitten wir Sie Fotos in sozialen Netzwerken nicht öffentlich zugänglich zu machen.

zu 9. Rolle der umgangsbegleitenden Fachkraft

Unsere Fachkraft regelt den Ablauf des begleiteten Umgangs im Interesse des Kindes und ist für alle Beteiligten jederzeit ansprechbar. Bei Bedarf kann sie Spielsituationen mit dem Kind anregen und den positiven Kontakt zwischen Eltern und Pflegeeltern unterstützen. Angestrebt wird dabei immer ein möglichst eigenständiger Umgang von Kindern und Eltern, bei dem sich unsere Fachkraft zunehmend zurückzieht.

zu 10. Weitere Absprachen

Bezüglich mancher Themen kann es hilfreich sein, zusätzliche individuelle Absprachen zu treffen. Hierzu gibt es die Möglichkeit unsere zuständige Fachkraft telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren. Diese wird sich dann mit allen Beteiligten über das entsprechende

Anliegen austauschen und Ergebnisse an die Beteiligten weiterleiten. Wichtige Absprachen können z.B. Sprachregelungen betreffen. Im Vorfeld der begleiteten Umgänge sollten sich die Erwachsenen darüber verständigen, wer wie angesprochen wird, um irritierende Situationen für das Kind zu vermeiden.

Wichtig sind auch Absprachen zur Übergabe von Süßigkeiten und Geschenken. Natürlich können Eltern ihrem Kind hin und wieder eine Kleinigkeit mitbringen. Beim Kind sollte aber nicht die Erwartung geweckt werden, dass es jedes Mal ein Geschenk oder andere Dinge bekommt. Im Mittelpunkt soll die Freude stehen, gemeinsam eine schöne Zeit zu verbringen. Zu Anlässen wie Geburtstag und Weihnachten etc. empfehlen wir, dass sich Eltern und andere Beteiligte vorher über die Wünsche des Kindes und mögliche Geschenkideen austauschen.

zu 11. Ort, Zeit und Rhythmus

Verbindliche Änderungen werden im Hilfeplangespräch vereinbart. Sollte ein Kleinkind von Zeit und Dauer der Besuchskontakte überfordert sein, werden in Rücksprache mit dem Jugendamt angepasst. Die Besuchsregelungen orientieren sich an den aktuellen Bedürfnissen des Kindes.